

Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt in Holstein

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt in Holstein in seiner Sitzung vom 26.10.2020 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen.

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern¹ erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Inhaltsübersicht

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: Anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertagesstätte
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme
- § 6: Abmeldung und Kündigung
- § 7: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 8: Gesundheitsvorsorge
- § 9: Versicherungen
- § 10: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 11: Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Institutionen
- § 12: Beiträge
- § 13: Qualitätssicherung
- § 14: Datenschutz
- § 15: Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt in Holstein.
- (2) Die Kindertagesstätte ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Teilnahmebeitragsordnung der Kirchengemeinde Neustadt auf der Grundlage der staatlichen und für die Kindertagesstättenarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland maßgebenden Vorschriften (Kita-Gesetz, SGB VIII, Verfassung, Kirchengesetze, Tarifverträge) in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertagesstätte

- (1) Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf: in altersgemischten Gruppen vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
Im Krippenbereich werden Kinder von 10 Monaten bis 3 Jahren aufgenommen.
- (2) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet.

Betreuung

Elementargruppe 1 von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr

Elementargruppe 2 von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Krippengruppe von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr

- (2) Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte für zwei Wochen geschlossen. Ebenso eine Woche in den Osterferien und zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Gesamtschließzeiten dürfen 20 Tage nicht überschreiten.
- (3) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (z.B. Baumaßnahmen, unüberbrückbare Personalschwierigkeiten) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder

Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Beitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres.
Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze.
- (3) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme muss über vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten informiert werden und laut Infektionsschutzgesetz (IfSG §20 Abs. 8-13) nachgewiesen werden, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern vorliegt.
- (4) Ein Kind, das in der Krippe betreut wird und das 3. Lebensjahr vollendet hat, kann umgehend in den Kindertagesstättenbereich wechseln, sofern dort ein freier Platz zur Verfügung steht. Ist dies nicht der Fall, besteht kein Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Mit der Kindertagesstättenleitung soll dann nach einer Lösung gesucht werden.

§ 6 Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.
- (2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- (3) Für schulpflichtige Kinder endet das Betreuungsverhältnis zum 31. Juli des letzten Betreuungsjahres automatisch ohne Kündigung.
- (4) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der

Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen.
Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.

- (5) Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (6) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- (7)

Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Ordnung die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen und die erforderlichen Daten an das kirchliche Verwaltungszentrum des Kirchenkreises Ostholstein zur Abrechnung und zum Einzug von Beiträgen weitergeben.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen.
Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
- (5) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (6) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 8

Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind über ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen bezüglich ansteckender Erkrankungen per Merkblatt „Information der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter“ über das Infektionsschutzgesetz (Gem. § 34 Abs. 5 S. 2) informiert worden.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz).
Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind nach einem Lausbefall frei von Läusen und Nissen ist und die Einrichtung wieder besucht. Ebenso wird eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung benötigt, wenn das Kind die Einrichtung nach einer Krankheit wieder besucht.
- (3) Die Kindertagesstätte ermöglicht Angebote des Gesundheitsamtes für die Förderung der Mundgesundheit (§21 SGB V).

§ 9 Versicherungen

- (1) Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht sind durch die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, zum Beispiel bei externen Unternehmungen
- (2) Kinder unter drei Jahren und schulpflichtige Kinder sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordkirche unfallversichert.
- (3) Besuchskinder und andere Gäste, die an Veranstaltungen der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordkirche unfallversichert.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (5) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 10

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17, 18 und 32 KiTAG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 11

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Institutionen.

Die Kindertagesstätte arbeitet mit Einrichtungen des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesens, sowie weiteren Institutionen des öffentlichen Lebens zusammen.

§ 12

Beiträge

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Beiträge nach der jeweils geltenden Teilnahmebeitragsordnung erhoben. Die Beitragsordnung erlässt der Kirchengemeinderat.

Ist die Belastung der Beiträge den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. §90 Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie § 7 KitaG einen Antrag auf Ermäßigung der Beiträge stellen. Anträge auf Ermäßigung des Regelbeitrages oder der Geschwisterermäßigung sind an den Kreis Ostholstein zu richten, der auch die Einkommensprüfung vornimmt.

Bei Vorliegen der Voraussetzung stellt der Kreis Ostholstein aufgrund des Berechnungsbogens eine Bescheinigung über die Höhe der prozentualen Ermäßigung aus. Aufgrund dieser Bescheinigung gewährt der Träger Beitragsermäßigung.

§ 13

Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung überprüfen alle Mitarbeiter/innen der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erarbeitete Qualitätsstandards und entwickeln diese weiter.

§ 14

Datenschutz

- (1) Der Träger, die Kindertagesstätte und die Kirchenkreisverwaltung dürfen zur Erfüllung der Aufgaben aus dem in der Benutzungsordnung beschriebenen Betreuungsverhältnis die dafür notwendigen Daten der Kinder und Personensorgeberechtigten und evtl. weiterer Personen

erheben, verarbeiten und nutzen (§ 6 Nr. 1, 5, 6 DSGVO i.V.m. § 8a KitaG, §§ 62 ff. SGB VIII, §§ 67 - 85a SGB X u.a.).

- (2) Der Träger beteiligt sich an der landesweiten Kita-Datenbank. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung übernimmt als zentrale Stelle gem. § 8 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz die Verantwortung für diese Softwarelösung. Der Träger darf entsprechend § 33 Kita-Reform-Gesetz die hierfür notwendigen Daten verarbeiten.
- (3) Für von den genannten Zwecken nicht erfasste Verarbeitungen werden zweckgebundene Einwilligungen eingeholt, diese sind jederzeit widerrufbar, § 6 Nr. 2 i.V.m. § 11 DSGVO.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.11.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die vorhergehende Benutzungsordnung außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat

gez. Pastorin Sarah Lotzkat
(Vorsitzende d. Kirchengemeinderates)

gez. Günther Struck
(Stellvertr. Vorsitzender)

Neustadt i.H., den 01.11.2020

Eltern im Sinne dieser Ordnung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt sowie Pflegeeltern. Im Ordnungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.